

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 96 **Ausgegeben Danzig, den 22. November 1923**

Inhalt. Verordnung über die Bewertung des Vermögens bei der Veranlagung der Vermögenssteuer für das Kalenderjahr 1924 (S. 1275) — Verordnung über die Abänderung der Verordnung zur Anpassung des Einkommen- usw. Steuergesetzes an die wertbeständige Rechnungseinheit (S. 1277).

634

Verordnung

über die Bewertung des Vermögens bei der Veranlagung der Vermögenssteuer für das Kalenderjahr 1924. Vom 12. 11. 1923.

Gemäß § 10 des Vermögenssteuergesetzes vom 7. Dezember 1922 in der Fassung des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldbewertung in den Steuergesetzen vom 29. Juni 1923 und § 12 der Anpassungsverordnung vom 26. Oktober 1923 werden mit Zustimmung des Finanzrats für die Vermögenssteuerveranlagung 1924 die nachfolgenden Bewertungsrichtlinien erlassen.

Danzig, den 12. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Volkmann.

Bewertungsrichtlinien

für die Veranlagung der im Kalenderjahr 1924 zu entrichtenden Vermögenssteuer.

A. Betriebsvermögen.

I. Städtische Gewerbebetriebe.

1. Das gesamte zu einem Betriebe gehörende Vermögen ist als wirtschaftliche Einheit zu betrachten und sein Wert im ganzen festzustellen.
2. Als Steuerwert des Betriebes gilt der gemeine Wert des gesamten Unternehmens nach seinem Bestande am 15. November 1923.
3. Bei der Feststellung des gemeinen Wertes von Erwerbsgesellschaften, die in der Freien Stadt Danzig unbeschränkt steuerpflichtig sind und deren Anteile an der Danziger Börse amtlich oder nichtamtlich notiert werden, ist auch der Kurswert ihrer Anteile in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. November 1923 zu berücksichtigen.
4. Bei Unternehmungen mit geordneter kaufmännischer Buchführung kann der Steuerwert des Betriebes am 15. November 1923 vorläufig im Wege überschlägiger Schätzung ermittelt werden. Von dem Schätzungswert wird die Vermögenssteuer zunächst lediglich vorläufig den Vorschriften des § 171 a des Steuergrundgesetzes entsprechend erhoben. Die endgültige Vermögenssteuerveranlagung wird auf Grund einer erneuten Steuererklärung vorgenommen, die an Hand eines ordnungsgemäßen, auf einen in der Zeit zwischen dem 1. November und 31. Dezember 1923 liegenden Termin abgestellten, in Gulden ausgedrückten Geschäftsabchlusses abzugeben ist. Ergibt sich, daß der hier festzusetzende Steuerwert des Unternehmens größer ist als der vorläufig im Wege der Schätzung ermittelte, so wird von dem Steuerunterschied ein Zuschlag nach § 177 a des Steuergrundgesetzes nicht erhoben.
5. Unternehmungen, die nach dem Vermögenssteuergesetz in Danzig unbeschränkt steuerpflichtig sind und Betriebsstätten im Ausland unterhalten, sind zu einer Absetzung der im Ausland befindlichen

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetafes: 30. 11. 1923).

Teile ihres Gesamtbetriebsvermögens nur berechtigt, soweit mit den Staaten, in denen sich die ausländische Betriebsstätte befindet, Abmachungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Vermögensbesteuerung getroffen sind. Die Höhe des hierdurch gebotenen Abzuges richtet sich nach dem gemeinen Wert der im Ausland befindlichen Teile ihres Gesamtbetriebsvermögens.

6. Unternehmungen, die in Danzig nur beschränkt steuerpflichtig sind, haben den gemeinen Wert des in Danzig vermögenssteuerpflichtigen Teils ihres Betriebsvermögens zu berechnen.
7. Der endgültigen Steuererklärung nach Ziffer 4 wird am zweckmäßigsten ein Verzeichnis der Aktiv- und Passivbestandteile des Betriebsvermögens unter Angabe der nach Auffassung des Steuerpflichtigen maßgebenden Werte beigelegt. Auf Anforderung des Steueramtes ist ein solches Verzeichnis in jedem Falle nachzureichen.

II. Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gärtnerische Betriebe.

1. Das gesamte zu einem einheitlichen Betriebe gehörende Vermögen ist als wirtschaftliche Einheit zu betrachten und sein Wert im ganzen festzustellen.
2. Als Steuerwert des Betriebes gilt der gemeine Wert des gesamten Unternehmens nach seinem Bestande am 15. November 1923.
3. Die Ermittlung des Steuerwertes ist nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:
 - a) Auszugehen ist von den Preisen, die in den Jahren 1913/14 bei Gutsverkäufen einschl. Inventar in den verschiedenen Gegenden des Freistaates und für verschiedene Größenklassen von landwirtschaftlichen Betrieben tatsächlich pro ha erzielt sind. Von dem hiernach ermittelten Friedenswert des gesamten landwirtschaftlichen usw. Vermögens ist je nach dem Stande am 15. November 1923 im Vergleich zu dem normalen Friedensstande ein Ab- oder Zuschlag in Rechnung zu stellen.
 - b) Neben dem nach a) ermittelten Wert sind sämtliche am 15. November 1923 vorhandenen baren Mittel in jeder Form, Bank-, Sparkassenguthaben, Effekten usw. ohne Rücksicht darauf, ob sie aus Erträgen des landwirtschaftlichen Betriebes herrühren und zu seiner Fortführung erforderlich sind, in der Steuererklärung als Kapitalvermögen anzugeben.
4. Ist ein landwirtschaftlich usw. genutztes Grundstück mit Inventar verpachtet, so ist sein gemeiner Wert nach den vorstehenden Grundsätzen im ganzen zu ermitteln. Die im Eigentum des Verpächters stehenden Bestandteile des gesamten Unternehmens sind beim Verpächter, die im Eigentum des Pächters stehenden Bestandteile beim Pächter vermögenssteuerpflichtig.

B. Grundvermögen, das nicht zu einem Betriebsvermögen gehört.

1. Als Steuerwert sämtlicher Grundstücke, Berechtigungen, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke unterliegen, und Gebäude gilt der gemeine Wert am 15. November 1923.
2. Für die Ermittlung des Steuerwertes ist auszugehen von dem Wert, mit dem die Grundstücke usw. bei der letzten auf den gemeinen Wert abgestellten Steueranlagung vor dem Kriege zur Steuer herangezogen sind. Für Gebäude, die infolge späterer Errichtung zu einer solchen Steuer vor dem Kriege nicht veranlagt sind, ist von dem Werte auszugehen, der bei dieser Veranlagung für Gebäude gleicher Größe, Lage und Beschaffenheit festgesetzt ist. In entsprechender Weise ist zu verfahren, wenn an einem Gebäude nach der maßgebenden Steueranlagung Um- oder Erweiterungsbauten vorgenommen sind oder sich der Verwendungszweck geändert hat und durch diese Veränderung eine von den Friedensfeststellungen abweichende Festsetzung des gemeinen Wertes geboten ist. Von dem auf diese Weise ermittelten gemeinen Friedenswert ist mit Rücksicht auf die Beschaffenheit, die Benutzungsart und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Grundstücke usw. am 15. November 1923 im Vergleich zu dem Friedensstande ein Ab- oder Zuschlag in Rechnung zu stellen.

Bei Gebäuden, deren Räume ganz oder überwiegend der Wohnungszwangswirtschaft unterliegen, ist, sofern die Grundstücke usw. in der Zeit vom Beginn der Zwangswirtschaft bis zum 15. November

1923 nicht entgeltlich veräußert sind, die Einwirkung der Zwangswirtschaft auf ihren Ertrag als wertmindernd zu berücksichtigen.

C. Sonstiges Vermögen.

1. Aktien- und Geschäftsanteile jeder Art von Unternehmungen, die nach dem Vermögenssteuergesetz in der Freien Stadt Danzig unbeschränkt steuerpflichtig sind, gehören nicht zum steuerbaren Vermögen der Anteilseigentümer.
2. Sämtliche übrigen in- und ausländischen Wertpapiere, die einen amtlichen oder nichtamtlichen Kurswert haben, sind mit dem Kurswert vom 15. November 1923 oder dem leztvorangegangenen einzuweisen, soweit nicht vom Steuerpflichtigen nachzuweisende besondere Umstände einen geringeren Wert begründen. Maßgebend sind in erster Linie die Notierungen an der Danziger Börse, in zweiter Linie die Notierungen an der Berliner Börse, in dritter Linie die Notierungen an sonstigen deutschen oder ausländischen Börsen.
3. Wertpapiere ohne Kurswert und sonstige zum steuerbaren Vermögen gehörende Geschäftsanteile an einer Erwerbsgesellschaft sind nach ihrem vom Steuerpflichtigen auf den 15. November 1923 zu schätzenden Verkaufswert einzusetzen.
4. Sämtliche übrigen Kapitalsforderungen und Schulden sind mit dem Nennwert unter Beachtung der Vorschriften des § 121 des Steuergrundgesetzes einzusetzen.
5. Der Steuerwert von Nutzungen, Leistungen und Renten ist nach den Vorschriften der §§ 122 ff. des Steuergrundgesetzes zu ermitteln.
6. Als Steuerwert der nach § 5 Ziffer 2 zum steuerbaren Vermögen gehörenden Schmuck- usw. Gegenstände gilt deren Verkaufswert am 15. November 1923.

D. Schlußbestimmungen.

Sämtliche Wertangaben in der Steuererklärung sind in Danziger Währung zu machen. Ist dabei eine Umrechnung von fremden Währungen erforderlich, so ist dabei nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

| | |
|-------------------------------|--------------------------------------|
| 1 engl. Pfund | ist gleich 25 Gulden |
| 1 Dollar | " " 5,5 " |
| 1 Schweizer Franken | " " 1 " |
| <hr/> | |
| 1 Gulden | ist gleich 480 Milliarden Reichsmark |
| 1 Gulden | " " 290 000 Polenmark. |

Forderungen und Schulden in Reichsmark, die entstanden sind aus hypothekarischen oder Obligationsverpflichtungen sind grundsätzlich nach vorstehendem Wertverhältnis umzurechnen.

635

Verordnung

über die Abänderung der Verordnung zur Anpassung des Einkommen-, Körperschafts-, Vermögens-, Umsatz-, Gewerbe-, Grundwechselsteuergesetzes, des Gesetzes über die Heranziehung von Handel, Industrie und Landwirtschaft zu verstärkten Steuerleistungen sowie des Gesetzes betr. Erhebung einer besonderen Umsatzsteuer für Gast- und Schankwirtschaften an die wertbeständige Rechnungseinheit.

Vom 12. 11. 1923.

Artikel I.

Die Verordnung zur Anpassung des Einkommen-, Körperschafts-, Vermögens-, Umsatz-, Gewerbe-, Grundwechselsteuergesetzes, des Gesetzes über die Heranziehung von Handel, Industrie und Landwirtschaft zu verstärkten Steuerleistungen, sowie des Gesetzes betr. Erhebung einer besonderen Umsatzsteuer für Gast- und Schankwirtschaften an die wertbeständige Rechnungseinheit vom 26. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1119) wird gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig

vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) nach Zustimmung des Finanzrats auch zu der ursprünglichen Verordnung wie folgt geändert:

§ 11 erhält als Absatz 2 folgenden Zusatz:

Bei Unternehmungen mit geordneter kaufmännischer Buchführung kann der Steuerwert des Betriebes am 15. November 1923 vorläufig im Wege überschlägiger Schätzung ermittelt werden. Von dem Schätzungswert wird die Vermögenssteuer zunächst lediglich vorläufig den Vorschriften des § 171 a des Steuergrundgesetzes entsprechend erhoben.

Die endgültige Vermögenssteuerveranlagung wird auf Grund einer erneuten Steuererklärung vorgenommen, die an Hand eines ordnungsgemäßen, auf einen in der Zeit zwischen dem 1. November und 31. Dezember 1923 liegenden Termin abgestellten, in Gulden ausgedrückten Geschäftsabschlusses abzugeben ist. Ergibt sich, daß der hiernach festzusetzende Steuerwert des Unternehmens größer ist als der vorläufig im Wege der Schätzung ermittelte, so wird von dem Steuerunterschied ein Zuschlag nach § 177 a des Steuergrundgesetzes nicht erhoben.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 12. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Volkmann.